

**Wir Franz der Erste
Fürst von Siebtenstein,**

Herzog von Troppau und Jägerndorf, Graf zu Bietberg
etc. etc. beurkunden hiemit zu immerwährendem Ge-
dächtnis, daß Wir Uns in Unserer fürstlichen Nachvoll-
kommenheit bestimmt besunden haben, Unserer treueren

Gemeinde Saduz

in Unserem Fürstentum Siebtenstein mit Entschliessung vom 9. Juli 1932 das
Recht zu verleihen, ein Wappen zu führen als: Ein geteilter Schild, in der ober-
ren Rot über Silber geteilten Hälfte erscheinen zwei mit den Zweigen gekreuzte
Lilien, die Zweige und grünen Blätter in dem oberen roten, die blauen Trauben
in dem unteren silbernen Felde, im unteren, roten Felde wächst aus einem im Fuß
se des Schildes aufsteigenden grünen Hügel ein mit den Hinnen in den silbernen
Teil des oberen Feldes hineinragender silberner Bergspieß mit beiderseits niedrige-
ren Anbauten, wie dasselbe in der Beilage zu dieser Verleihungsurkunde in Farben
ausgeführt ist, also daß die vorgenannte Gemeinde dieses Wappen in Zukunft auf
Siegeln, Fahnen und Denkzeichen aller Art gebrauchen und sich dessen nach aller
Notwendigkeit und nach ihrem Gutdünken bedienen mag.

Zugleich verleihen Wir Unserer Gemeinde Saduz das Recht zur Führung einer
Flagge, und zwar: Quergeteilt, das obere Feld rot-weiß, das untere Feld rot, wie diese
in der Beilage ebenfalls in Farben abgebildet ist.

Urkund dessen haben Wir das gegenwärtige Diplom mit Unserem fürstlichen Namen
eigenhändig unterzeichnet und Unser fürstliches Siegel beifügen lassen. Gegeben Saduz, 31. Juli 1932.

Franz

Auf Seiner fürstlichen Durchlaucht
Höchsteigenen Befehl:

Kuon